VERORDNUNG (EWG) Nr. 1267/73 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1973

über die Duchführungsbestimmungen bei der Anwendung des Berichtigungsbetrags für Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1188/73 des Rates vom 8. Mai 1973 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1973/1974 (3), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik bei der Einfuhr von Magermilchpulver nach Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden erhobenen Beträge sowie die bei der Ausfuhr aus diesen Mitgliedstaaten gewährten Beträge werden um einen Berichtigungsbetrag von 2 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm vermindert.

Es ist erforderlich, diese Verminderung auf die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/73 (5), festgesetzten Ausgleichungsbeträge anzuwenden.

Es ist notwendig, daß unter Berücksichtigung der Umgehungsmöglichkeiten, die sich gegenüber den Konkurrenzerzeugnissen bieten können, die Erzeugnisse bestimmt werden, auf die dieser Berichtigungsbetrag anzuwenden ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/73 im Handel Belgiens, Deutschlands, Luxemburgs und der Niederlande auf Magermilchpulver anwendbaren Berichtigungsbeträge sind für die betreffenden Erzeugnisse im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 festgesetzten Währungsausgleichsbeträge werden um die im Anhang festgesetzten Beträge vermindert.

Überschreitet der Berichtigungsbetrag den Währungsausgleichsbetrag, so wird kein Währungsausgleichsbetrag erhoben oder gewährt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie wird ab 14. Mai 1973 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 122 vom 9. 5. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1973, S. 49.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zu erhebender Betrag in RE/100 kg
ex 04.02 A II b)	Milch, in Pulverform oder granuliert, mit einem Fettgehalt von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	2,00
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :	
	B. andere. Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen :	
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :	
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :	
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen :	
	(aa) kein Magermilchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 enthaltend	—
	(bb) mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 von :	
	(11) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	1,04
	(22) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	1,24
	(33) 70 oder mehr Gewichtshundertteilen	1,44
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen :	
	(aa) kein Magermilchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 enthaltend	—
	(bb) mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 von :	
	(11) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	1,04
	(22) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	1,24
	(33) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	1,44
	(44) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	1,54
	(55) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	1,64
	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen :	
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen :	
	(aa) kein Magermilchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 enthaltend	—
	(bb) mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 von :	
	(11) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	1,10
	(22) 60 oder mehr Gewichtshundertteilen	1,60

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zu erhebender Betrag in RE/100 kg
23.07 (Forts.)	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :	
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen :	
	(aa) kein Magermilchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 enthaltend	—
	(bb) mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 von :	
	(11) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	1,10
	(22) 60 oder mehr Gewichtshundertteilen	1,30
	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend :	
	(a) kein Magermilchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 enthaltend	—
	(b) mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	1,60